

§ 3 PT-ZV 1998 Einteilung der Postämter

PT-ZV 1998 - PT-Zuordnungsverordnung 1998

⊙ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Punktezahlen der im § 1 angeführten Postämter, Rundfunkämter, deren Untergliederungen sowie der Stellen im Telekombereich ergeben sich aus der Summe der jeweils systemisierten Arbeitsplätze (Systemstand), umgerechnet in Punkte, sowie der nicht zum Systemstand der Postämter gehörenden Lenkerjahresvollarbeitsplätze.

Es entsprechen:

ein Jahresvollarbeitsplatz der Verwendungsgruppen PT 2, PT 3, PT 4, PT 5 und PT 6 3 Punkte;

ein Jahresvollarbeitsplatz der Verwendungsgruppen PT 7, PT 8 und PT 9 2 Punkte;

ein nicht zum Systemstand des Postamtes gehörender Lenker

(Jahresvollarbeitsplatz) eines Postbetriebsfahrzeuges, sofern er nicht ausschließlich

Fahrdienst versieht (bei Straßenpostkursen nur für die betreffenden

Anfangspostämter) 0,5 Punkte.

1. (2) Teilarbeitsplätze, die zur Deckung eines vorübergehenden Bedarfes befristet systemisierten Voll- oder Teilarbeitsplätze, systemisierte Überstundenleistungen, bei Poststellen systemisierte Wochenstunden und Lenker sind anteilmäßig auf Jahresvollarbeitsplätze umzurechnen.
2. (3) Unter der Voraussetzung, daß Kraftfahrzeuge bei der Personalbedarfsermittlung berücksichtigt sind und von Bediensteten des Postamtes gelenkt werden, sind für

ein einspuriges Kraftfahrzeug 0,5 Punkte;

ein zweispuriges Kraftfahrzeug 1 Punkt

anzurechnen.

1. (4) Unter Bedachtnahme auf die nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Punktesummen ergibt sich folgende Einteilung der Postämter und Rundfunkämter:

Postämter und Rundfunkämter I. Klasse, mehr als 500 Punkte;

1. Stufe

Postämter und Rundfunkämter I. Klasse, mehr als 250 und höchstens

2. Stufe 500 Punkte;

Postämter und Rundfunkämter I. Klasse, mehr als 120 und höchstens
3. Stufe 250 Punkte;

Postämter und Rundfunkämter II. Klasse, mehr als 60 und höchstens
1. Stufe 120 Punkte;

Postämter und Rundfunkämter II. Klasse, mehr als 30 und höchstens
2. Stufe 60 Punkte;

Postämter und Rundfunkämter II. Klasse, mehr als 15 und höchstens
3. Stufe 30 Punkte;

Postämter II. Klasse, Stufe 4a bis 15 Punkte, davon für
..... Tätigkeiten der
Verwendungsgruppen PT 2
bis PT 6 mindestens 6
Punkte;

Postämter II. Klasse, Stufe 4b bis 15 Punkte, davon für
..... Tätigkeiten der
Verwendungsgruppen PT 2
bis PT 6 mindestens 3
Punkte;

Postämter III. Klasse, 1. Stufe mindestens 5 Punkte, wobei
..... der Anteil von Tätigkeiten der
Verwendungsgruppen PT 2
bis PT 6 mindestens 36
Wochenstunden beträgt,
ansonsten mindestens 39
Wochenstunden;

Postämter III. Klasse, 2. Stufe alle übrigen Postämter.
.....

In Kraft seit 01.07.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at